

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-601/Bn	Datum 09.02.2024	MV/2024/011
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.03.2024

Erhebung von Erschließungsbeiträgen in den Straßen Sandlochweg, Kleinsiedlerweg und Im Sandloch
hier: Rechtliche und technische Prüfung und Prüfung des Beschlusses des Ersten Senats vom 3. November 2021, 1 BvL 1/19
(Festsetzungsverjährung bei Erschließungsbeiträgen)

Inhalt der Mitteilung:

Die Verwaltung hat die Erhebung von Beiträgen für die Straßen Sandlochweg, Kleinsiedlerweg und Im Sandloch erneut geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung liegen dieser Mitteilungsvorlage bei.

Weiterhin wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.2021 dahingehend geprüft, ob er auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen insb. für die o.g. Straßen anzuwenden ist.

Antwort:

In den Leitsätzen des Beschlusses vom 03.11.2021 hat das Bundesverfassungsgericht folgendes ausgeführt:

1. Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) erstreckt sich auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich. Daher muss auch die Möglichkeit zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage zeitlich begrenzt werden (Fortführung von BVerfGE 133, 143).

2. Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlangt zudem, dass der Zeitpunkt des Eintritts der tatsächlichen Vorteilslage für die Beitragspflichtigen erkennbar ist.

[...]

Sachverhalt (verkürzt):

Die technische Fertigstellung der abgerechneten Verkehrsanlage war im Jahr 1986. Als letzte Voraussetzung zur Entstehung des Beitragsanspruches erfolgte die Widmung der Straße im Jahr 2007. Der Kläger wendet sich gegen den am 24.08.2011 erlassenen Beitragsbescheid.

Beschluss (verkürzt):

Das verfassungsrechtliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlangt, dass Betroffene nicht dauerhaft im Unklaren gelassen werden dürfen, ob sie noch mit Belastungen rechnen müssen. Daher muss der Zeitpunkt, in dem der abzugeltende Vorteil entsteht, für die Betroffenen objektiv erkennbar sein.

Der Vorteil entsteht mit der baulichen Fertigstellung der Erschließungsanlage, wenn die Erschließungsanlage die nach den in der Satzung geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung und die nach dem Bauprogramm erforderlichen Teileinrichtungen aufweist. Dieser Zeitpunkt ist auch für Anlieger ohne weiteres festzustellen.

Demgegenüber kommt es nicht darauf an, ob weitere rechtliche Voraussetzungen für das Entstehen der Beitragspflicht vorliegen. Es kommt hierfür weder auf die wirksame Widmung der Erschließungsanlage noch auf die Wirksamkeit der Beitragssatzung, die planungsrechtliche Rechtmäßigkeit ihrer Herstellung, den Eingang der letzten Unternehmerrechnung, die Mängelfreiheit der technischen Ausführung oder den vollständigen Grunderwerb an.

Resümee:

Da die Teileinrichtungen des Sandlochweges, der Straße Im Sandloch und des Kleinsiedlerweges bisher nicht technisch erstmalig nach den Satzungsmerkmalen der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und eines Bauprogrammes hergestellt wurden, ist auch keine Verjährung, wie sie im Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes dargestellt wurde, eingetreten. Beiträge können und müssen erhoben werden.

Anlage/n

- 1 Im Sandloch
- 2 Kleinsiedlerweg
- 3 Sandlochweg

Rechtliche Würdigung zu Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Straße Im Sandloch

Erschließungsbeiträge sind gegenüber Straßenbaubeiträgen vorrangig. Eine Maßnahme ist erschließungsbeitragsfähig, wenn gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Anlage einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung erstmalig hergestellt wurde.

Die Straße Im Sandloch erhielt ihren Namen im Jahr 1937 nach dem Flurstück. In den örtlichen Erfassungsblättern zur Statistik der Gemeindestraße ist die Straße Im Sandloch bis ins Jahr 1966 nicht oder als unbefestigte Straße erfasst.

Für die Feststellung, ob die Straße bereits in der Vergangenheit den Merkmalen einer Erschließungsbeitragssatzung (oder deren Vorgängern) entsprochen hat, kann frühestens die Ortssatzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.04.1967 herangezogen werden. Eine unbefestigte Straße hat zu keinem Zeitpunkt den Merkmalen der erstmaligen Herstellung entsprochen.

Lt. der o.g. Ortssatzung aus dem Jahr 1967 sind die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt, wenn 1. Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen gepflastert oder mit einer Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen und mit Anlagen zur Entwässerung und Beleuchtung ausgestattet [...] sind und 2. die Abrechnungsunterlagen erstellt sind.

Inhaltsgleiche Regelungen finden sich bis in die Ortssatzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit den Änderungen der I., II., III., und IV. Nachtragsatzung und den Änderungen durch die Satzung vom 22.12.1993.

Seit der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.02.2005 (EBS) sind die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage jeweils in § 10 der Satzungen geregelt. Danach sind Erschließungsanlagen [...] endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Wedel stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile (die sich aus dem Bauprogramm ergeben) sind endgültig hergestellt, wenn Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen. [...].

Die Straße Im Sandloch wird als befestigte Straße erstmalig im örtlichen Erfassungsblatt zur Statistik der Gemeindestraße von 1971 erfasst. Danach war zu diesem Zeitpunkt ein Teppichbelag (leichte Decke) vorhanden. Im örtlichen Erfassungsblatt zur Statistik der Gemeindestraße von 1976 wird die Straße Im Sandloch mit mittelschwerem bituminösen Belag geführt. Im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik wurde das gesamte Anlagevermögen der Stadt Wedel bewertet. Dafür wurden alle Baumaßnahmen bis 1977 (35 Jahre Abschreibung) berücksichtigt. In dieser Aufstellung wurde die Straße Im Sandloch als „alt“ bezeichnet. In dem erfassten Zeitraum wurde demnach keine nachhaltigen, investiven Baumaßnahmen durchgeführt.

Bis heute ist von der Einmündung Sandlochweg bis zur Kreuzung mit Haidbrook/Haidbrookweg durchgängig nur ein einseitiger, gegen die Fahrbahn abgegrenzter Gehweg vorhanden.

In seiner Sitzung vom 10.02.1971 beschloss der Bauausschuss für den Sandlochweg neben der Schmutzwasserkanalisation auch die Regenentwässerung herstellen zu lassen:

„Da im Wege der Kostenspaltung ein Teil der Ausgaben für Regenentwässerung als Erschließungsbeiträge erhoben werden können und außerdem bei einer gleichzeitigen Herstellung eine erhebliche Kostenersparnis zu erwarten ist, empfiehlt der Bauausschuß, zugleich mit

der Herstellung der Schmutzwasserkanalisation auch die Regenentwässerung ausführen zu lassen.“ Die Straße Im Sandloch wurde in dem Beschluss zwar nicht explizit erwähnt, allerdings wurde mit Beschluss vom 15.04.1971 der Auftrag an die Simon Nagel GmbH für die Herstellung der Regenentwässerung auch für die Straße Im Sandloch erteilt.

Die Rechnung der Fa. Simon Nagel ist in den städtischen Akten, ebenso wie eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für diese Teileinrichtung, nicht auffindbar.

Die Beleuchtungseinrichtung ist inzwischen vorhanden. Unterlagen, wann diese Beleuchtungseinrichtung geschaffen wurde, liegen nicht vor.

Ob die Fahrbahn im vorhandenen Ausbauzustand jemals den Vorgaben einer erstmaligen endgültigen Herstellung einer Satzung im Zeitraum 1967-2005 entsprochen hat, kann hier aber dahingestellt bleiben, da der Gehweg nie den Merkmalen der erstmaligen Herstellung nach einer Ortssatzung in diesem Zeitraum erfüllt hat. Den Merkmalen einer erstmaligen endgültigen Herstellung nach den Satzungen ab 2005 hat die Fahrbahn nie entsprochen, da ein tragfähiger Unterbau bis heute nicht vorhanden ist.

Der Teilbereich der Straße Im Sandloch zwischen der Kreuzung Haidbrook/Haidbrookweg und dem Quälkampsweg wurden gem. eines Erschließungsvertrages der Stadt Wedel mit der Fa. Wilhelm Kuhrt vom 29.03.1974 in der Zeit zwischen 1975 und 1976 insgesamt erstmalig endgültig hergestellt und im Oktober 1977 durch Erschließungsbeitragsbescheide mit den Anliegern abgerechnet. Sollten die Straßenbauarbeiten über den Kreuzungsbereich mit dem Haidbrook/Haidbrookweg hinausgehen, würden die entsprechenden Grundstücke in das Abrechnungsgebiet einbezogen werden, die Anlieger aber nicht zu Erschließungsbeiträgen veranlagt werden.

Die tatsächliche Herstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlage ist erschließungsrechtlich zulässig.

Da es sich um eine Anbaustraße i.S.v. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB handelt, setzt ihre rechtmäßige Herstellung gem. § 125 Abs. 1 BauGB grundsätzlich einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan voraus (vgl. Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl., § 7, Rdnr. 2). Eines Bebauungsplanes [...] bedarf es nicht, wenn eine vorhandene im Wesentlichen beidseitige Bebauung der Gemeinde ohnehin keinen nennenswerten Spielraum mehr für die Herstellung der Anlage lässt, wenn also nach der vorhandenen Bebauung und den sonst bestehenden Umständen das Ausmaß und der Verlauf der Straße derart festgelegt sind, dass ein Bebauungsplan nichts mehr ändern könnte (OVG Magdeburg Beschl. V. 25.11.2011, 4 L 245/10, BeckRS 2012, 45341).

Der Verlauf der Straße Im Sandloch ergibt sich aus der beidseitig vorhandenen Bebauung und den bereits hergestellten Teileinrichtungen Entwässerung und Beleuchtung. Dies genügt dem Planerfordernis.

Die Ausdehnung der Straße Im Sandloch mit ca. 10 m überschreitet auch nicht die in § 2 Abs.1 Nr. 1.00 EBS festgesetzte Höchstbreite von 17 m.

Die Voraussetzungen der erstmaligen Herstellung sind in § 10 der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.2007 (EBS) genannt. Demnach muss nach § 10 Abs. 1 a EBS die Flächen der Anlage im Eigentum der Stadt Wedel stehen. Dieses ist bei der Straße Im Sandloch der Fall. Weiterhin muss nach § 10 Abs. 1 b EBS die Anlage über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung verfügen. Die Entwässerungsanlage und die Beleuchtung wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt hergestellt, allerdings bis heute nicht abgerechnet. Die Kosten für die damalige erstmalige Herstellung der Teileinrichtungen, müssen bei einer Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit abgerechnet werden, sofern die Kosten nachgewiesen werden können. Die flächenmäßigen

Bestandteile einer Anlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Dieses ist noch in der Abstimmung. Die mit der anstehenden Baumaßnahme hergestellten flächenmäßigen Teileinrichtungen sind über Erschließungsbeiträge abzurechnen.

Im Zuge der anstehenden Baumaßnahme würde die Straße erstmalig insgesamt im Sinne des § 10 EBS hergestellt. Erschließungsbeiträge müssen dann erhoben werden.

Rechtliche Würdigung zu Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Straße Kleinsiedlerweg

Erschließungsbeiträge sind gegenüber Straßenbaubeiträgen vorrangig. Eine Maßnahme ist erschließungsbeitragsfähig, wenn gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Anlage einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung erstmalig hergestellt wurde.

Der Kleinsiedlerweg erhielt seinen Namen durch Beschluss der Stadtvertretung am 19.02.1948. In den örtlichen Erfassungsblättern zur Statistik der Gemeindestraße ist der Kleinsiedlerweg bis ins Jahr 1966 nicht oder als unbefestigte Straße erfasst.

Für die Feststellung, ob die Straße bereits in der Vergangenheit den Merkmalen einer Erschließungsbeitragssatzung (oder deren Vorgängern) entsprochen hat, kann frühestens die Ortssatzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.04.1967 herangezogen werden. Eine unbefestigte Straße hat zu keinem Zeitpunkt den Merkmalen der erstmaligen Herstellung entsprochen.

Lt. der o.g. Ortssatzung aus dem Jahr 1967 sind die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt, wenn 1. Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen gepflastert oder mit einer Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen und mit Anlagen zur Entwässerung und Beleuchtung ausgestattet [...] sind und 2. die Abrechnungsunterlagen erstellt sind.

Inhaltsgleiche Regelungen finden sich bis in die Ortssatzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit den Änderungen der I., II., III., und IV. Nachtragsatzung und den Änderungen durch die Satzung vom 22.12.1993.

Seit der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.02.2005 (EBS) sind die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage jeweils in § 10 der Satzungen geregelt. Danach sind Erschließungsanlagen [...] endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Wedel stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile (die sich aus dem Bauprogramm ergeben) sind endgültig hergestellt, wenn Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen. [...].

Der Kleinsiedlerweg wird als befestigte Straße erstmalig im örtlichen Erfassungsblatt zur Statistik der Gemeindestraße von 1971 erfasst. Danach war zu diesem Zeitpunkt ein Teppichbelag (leichte Decke) vorhanden. Im örtlichen Erfassungsblatt zur Statistik der Gemeindestraße von 1976 wird der Kleinsiedlerweg mit mittelschwerem bituminösen Belag geführt. Im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik wurde das gesamte Anlagevermögen der Stadt Wedel bewertet. Dafür wurden alle Baumaßnahmen bis 1977 (35 Jahre Abschreibung) berücksichtigt. In dieser Aufstellung wurde der Kleinsiedlerweg als „alt“ bezeichnet. In dem erfassten Zeitraum wurde demnach keine nachhaltigen, investiven Baumaßnahmen durchgeführt. Bohrkernentnahmen aus dem Jahr 2021 lassen darauf schließen, dass der Kleinsiedlerweg jedoch mehrfach eine weitere Asphaltdecke erhalten hat.

Bis heute ist durchgängig nur ein einseitiger, gegen die Fahrbahn nur mit einer Wasserrinne abgetrennter Gehweg vorhanden.

In den Jahren 1971/1972 wurde die Schmutz- und Regenentwässerung im Kleinsiedlerweg hergestellt. Mit Bescheiden aus dem September 1972 wurden die Anlieger zu Erschließungsbeiträgen für die teilweise hergestellte Erschließungsanlage Kleinsiedlerweg im Wege der

Kostenspaltung veranlagt. Mit dem Beitragsbescheid wurde die Herstellung der Regenentwässerungsanlage abgerechnet. Lt. Rechnung der Firma Simon Nagel vom 30.05.1972 wurde vor den Arbeiten eine Straßenbefestigung aufgenommen und die Fahrbahn anschließend in diesen Zustand zurückversetzt.

Die Beleuchtungseinrichtung ist inzwischen vorhanden. Unterlagen, wann diese Beleuchtungseinrichtung geschaffen wurde, liegen nicht vor.

Ob die Fahrbahn im vorhandenen Ausbauzustand jemals den Vorgaben einer erstmaligen endgültigen Herstellung einer Satzung im Zeitraum 1967-2005 entsprochen hat, kann hier aber dahingestellt bleiben, da der Gehweg nie den Merkmalen der erstmaligen Herstellung nach einer Ortssatzung in diesem Zeitraum erfüllt hat. Den Merkmalen einer erstmaligen endgültigen Herstellung nach den Satzungen ab 2005 hat die Fahrbahn nie entsprochen, da ein tragfähiger Unterbau bis heute nicht vorhanden ist. Für eine nicht endgültige erstmalige Herstellung der gesamten Erschließungsanlage spricht auch die im Wege der Kostenspaltung erfolgte Abrechnung der Regenentwässerungsanlage. Wäre durch die damalige Baumaßnahme die Straße insgesamt endgültig erstmalig hergestellt, wäre der Erschließungsbeitrag auch entsprechend abgerechnet worden.

Die tatsächliche Herstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlage ist erschließungsrechtlich zulässig.

Da es sich um eine Anbaustraße i.S.v. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB handelt, setzt ihre rechtmäßige Herstellung gem. § 125 Abs. 1 BauGB grundsätzlich einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan voraus (vgl. Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl., § 7, Rdnr. 2). Eines Bebauungsplanes [...] bedarf es nicht, wenn eine vorhandene im Wesentlichen beidseitige Bebauung der Gemeinde ohnehin keinen nennenswerten Spielraum mehr für die Herstellung der Anlage lässt, wenn also nach der vorhandenen Bebauung und den sonst bestehenden Umständen das Ausmaß und der Verlauf der Straße derart festgelegt sind, dass ein Bebauungsplan nichts mehr ändern könnte (OVG Magdeburg Beschl. V. 25.11.2011, 4 L 245/10, BeckRS 2012, 45341).

Der Verlauf des Kleinsiedlerweges ergibt sich aus der beidseitig vorhandenen Bebauung und den bereits hergestellten Teileinrichtungen Entwässerung und Beleuchtung. Dies genügt dem Planerfordernis.

Die Ausdehnung des Kleinsiedlerweges mit ca. 7,50 m bis 8 m überschreitet auch nicht die in § 2 Abs.1 Nr. 1.00 EBS festgesetzte Höchstbreite von 17 m.

Die Voraussetzungen der erstmaligen Herstellung sind in § 10 der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.2007 (EBS) genannt. Demnach muss nach § 10 Abs. 1 a EBS die Flächen der Anlage im Eigentum der Stadt Wedel stehen. Dieses ist beim Kleinsiedlerweg der Fall. Weiterhin muss nach § 10 Abs. 1 b EBS die Anlage über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung verfügen. Die Entwässerungsanlage wurde hergestellt und mit den Anliegern abgerechnet. Die Beleuchtung wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt hergestellt, allerdings bis heute nicht abgerechnet. Die Kosten für die damalige erstmalige Herstellung der Teileinrichtung Beleuchtung, müssen bei einer Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit abgerechnet werden. Die flächenmäßigen Bestandteile einer Anlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Dieses ist noch in der Abstimmung. Die mit der anstehenden Baumaßnahme hergestellten flächenmäßigen Teileinrichtungen sind über Erschließungsbeiträge abzurechnen.

Im Zuge der anstehenden Baumaßnahme würde die Straße erstmalig insgesamt im Sinne des § 10 EBS hergestellt. Erschließungsbeiträge müssen dann erhoben werden.

Rechtliche Würdigung zu Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Straße Sandlochweg

Erschließungsbeiträge sind gegenüber Straßenbaubeiträgen vorrangig. Eine Maßnahme ist erschließungsbeitragsfähig, wenn gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Anlage einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung erstmalig hergestellt wurde.

Bereits um 1936 erhielt der Sandlochweg seinen Namen nach Flur und Volksmund. In den örtlichen Erfassungsblättern zur Statistik der Gemeindestraße ist der Sandlochweg bis ins Jahr 1966 nicht oder als unbefestigte Straße erfasst.

Für die Feststellung, ob die Straße bereits in der Vergangenheit den Merkmalen einer Erschließungsbeitragssatzung (oder deren Vorgängern) entsprochen hat, kann frühestens die Ortssatzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.04.1967 herangezogen werden. Eine unbefestigte Straße hat zu keinem Zeitpunkt den Merkmalen der erstmaligen Herstellung entsprochen.

Lt. der o.g. Ortssatzung aus dem Jahr 1967 sind die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt, wenn 1. Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen gepflastert oder mit einer Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen und mit Anlagen zur Entwässerung und Beleuchtung ausgestattet [...] sind und 2. die Abrechnungsunterlagen erstellt sind.

Inhaltsgleiche Regelungen finden sich bis in die Ortssatzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit den Änderungen der I., II., III., und IV. Nachtragsatzung und den Änderungen durch die Satzung vom 22.12.1993.

Seit der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.02.2005 (EBS) sind die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage jeweils in § 10 der Satzungen geregelt. Danach sind Erschließungsanlagen [...] endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Wedel stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile (die sich aus dem Bauprogramm ergeben) sind endgültig hergestellt, wenn Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen. [...].

Der Sandlochweg wird erstmalig im örtlichen Erfassungsblatt zur Statistik der Gemeindestraße von 1971 erfasst. Danach war zu diesem Zeitpunkt ein Teppichbelag (leichte Decke) vorhanden. Im örtlichen Erfassungsblatt zur Statistik der Gemeindestraße von 1976 wird der Sandlochweg mit mittelschwerem bituminösen Belag geführt. Im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik wurde das gesamte Anlagevermögen der Stadt Wedel bewertet. Dafür wurden alle Baumaßnahmen bis 1977 (35 Jahre Abschreibung) berücksichtigt. In dieser Aufstellung wurde der Sandlochweg als „alt“ bezeichnet. In dem erfassten Zeitraum wurde demnach keine nachhaltigen, investiven Baumaßnahmen durchgeführt. Bohrkernentnahmen aus dem Jahr 2021 lassen darauf schließen, dass der Sandlochweg jedoch mehrfach weitere Asphaltdecken erhalten hat.

Bis heute ist durchgängig nur ein einseitiger, unbefestigter Gehweg vorhanden, der gegen die Fahrbahn abgegrenzt ist.

In seiner Sitzung vom 10.02.1971 beschloss der Bauausschuss für den Sandlochweg neben der Schmutzwasserkanalisation auch die Regenentwässerung herstellen zu lassen:

„Da im Wege der Kostenspaltung ein Teil der Ausgaben für Regenentwässerung als Erschließungsbeiträge erhoben werden können und außerdem bei einer gleichzeitigen Herstellung

eine erhebliche Kostenersparnis zu erwarten ist, empfiehlt der Bauausschuß, zugleich mit der Herstellung der Schmutzwasserkanalisation auch die Regenentwässerung ausführen zu lassen.“

Lt. Rechnung der Firma Simon Nagel vom 29.09.1972 wurde vor den Arbeiten eine Straßebefestigung aufgenommen und die Fahrbahn anschließend in diesen Zustand zurückversetzt. Unterlagen zur Abrechnung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Regenentwässerung nach der Ortsatzung sind in den städtischen Akten nicht auffindbar.

Die Beleuchtungseinrichtung ist inzwischen vorhanden. Unterlagen, wann diese Beleuchtungseinrichtung geschaffen wurde, liegen nicht vor.

Ob die Fahrbahn im vorhandenen Ausbauzustand jemals den Vorgaben einer erstmaligen endgültigen Herstellung einer Satzung im Zeitraum 1967-2005 entsprochen hat, kann hier dahingestellt bleiben, da der Gehweg nie den Merkmalen der erstmaligen Herstellung nach einer Ortssatzung in diesem Zeitraum erfüllt hat. Den Merkmalen einer erstmaligen endgültigen Herstellung nach den Satzungen ab 2005 hat die Fahrbahn nie entsprochen, da ein tragfähiger Unterbau bis heute nicht vorhanden ist.

Die tatsächliche Herstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlage ist erschließungsrechtlich zulässig.

Da es sich um eine Anbaustraße i.S.v. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB handelt, setzt ihre rechtmäßige Herstellung gem. § 125 Abs. 1 BauGB grundsätzlich einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan voraus (vgl. Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl., § 7, Rdnr. 2). Eines Bebauungsplanes [...] bedarf es nicht, wenn eine vorhandene im Wesentlichen beidseitige Bebauung der Gemeinde ohnehin keinen nennenswerten Spielraum mehr für die Herstellung der Anlage lässt, wenn also nach der vorhandenen Bebauung und den sonst bestehenden Umständen das Ausmaß und der Verlauf der Straße derart festgelegt sind, dass ein Bebauungsplan nichts mehr ändern könnte (OVG Magdeburg Beschl. V. 25.11.2011, 4 L 245/10, BeckRS 2012, 45341).

Der Verlauf des Sandlochweges ergibt sich aus der beidseitig vorhandenen Bebauung und den bereits hergestellten Teileinrichtungen Entwässerung und Beleuchtung. Dies genügt dem Planerfordernis.

Die Ausdehnung des Sandlochweges mit ca. 9,50 m bis 10,50 m überschreitet auch nicht die in § 2 Abs.1 Nr. 1.00 EBS festgesetzte Höchstbreite von 17 m.

Die Voraussetzungen der erstmaligen Herstellung sind in § 10 der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.2007 (EBS) genannt. Demnach muss nach § 10 Abs. 1 a EBS die Flächen der Anlage im Eigentum der Stadt Wedel stehen. Dieses ist beim Sandlochweg der Fall. Weiterhin muss nach § 10 Abs. 1 b EBS die Anlage über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung verfügen. Diese Teileinrichtungen wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt hergestellt, allerdings bis heute nicht abgerechnet. Die Kosten für die damalige erstmalige Herstellung der Teileinrichtungen, müssen bei einer Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit abgerechnet werden. Die flächenmäßigen Bestandteile einer Anlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Dieses ist noch in der Abstimmung. Die mit der anstehenden Baumaßnahme hergestellten flächenmäßigen Teileinrichtungen sind über Erschließungsbeiträge abzurechnen.

Im Zuge der anstehenden Baumaßnahme würde die Straße erstmalig insgesamt im Sinne des § 10 EBS hergestellt. Erschließungsbeiträge müssen dann erhoben werden.